



BDL Kommandantenstraße 80 10117 Berlin

Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kontakt:

Friedhelm Westebbe
westebbe@leasingverband.de
Fon +49(0)30-206337-11
Fax +49(0)30-206337-30

Berlin, 2. Oktober 2008

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 und Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Sehr geehrter Herr Oswald,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den o. e. Entwürfen. Wir beschränken unsere Betrachtungen aus Sicht der deutschen Leasing-Wirtschaft auf die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgeschlagene Einbeziehung des Leasing und des Factoring in die Aufsicht und in den Anwendungsbereich des § 19 GewStDV sowie auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Einschränkung der erweiterten Gewerbeertragskürzung für Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 S. 2 ff. GewStG. Die nachfolgenden Ausführungen geben unsere Position im Überblick wieder. Einzelheiten und Änderungsvorschläge im Detail entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Einbeziehung des Leasing in die Aufsicht und Anwendung des § 19 GewStDV

Wir begrüßen es sehr, dass die Regierungskoalition Leasing in die Sonderregelung des § 19 GewStDV einbeziehen will. Dadurch werden die im Zuge der Unternehmenssteuerreform 2008 entstandene Doppelbesteuerung von Leasing-Investitionen und die damit verbundene steuerliche Wettbewerbsverzerrung gegenüber kreditfinanzierten Investitionen beseitigt. Die im Gegenzug vorgesehene Unterstellung unter die Aufsicht für Finanzdienstleistungsinstitute bedeutet für die Leasing-Branche eine erhebliche Belastung. Der jetzt vorgesehene pragmatische Regelungsansatz bietet jedoch grundsätzlich die Chance auf eine Lösung, bei der die Lasten der Aufsicht beherrschbar bleiben.

Um die praktische Umsetzbarkeit des Regelungsvorhabens in allen betroffenen Sparten des Leasing-Geschäfts sicherzustellen, sind indes einige Klarstellungen und Detailänderungen erforderlich. Sie bedeuten keinen elementaren Eingriff in das Regelungskonzept, sind jedoch entscheidend für dessen „Funktionieren“ in der Praxis. Im Einzelnen:

- Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf der Begriff des „*Finanzierungsleasing*“, auf den sich sowohl die Aufsicht als auch die Gewerbesteuererleichterung beziehen, einer inhaltlichen Konkretisierung. Zur Vermeidung von Zweifelsfragen sollte



klargestellt werden, dass er sich mit dem bisherigen aufsichtsrechtlichen Leasing-Begriff des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KWG deckt. Dieser hat sich in der Praxis seit langem zur trennscharfen Abgrenzung des Leasing gegenüber anderen Gebrauchsüberlassungen (Vermietung, Lizenzgewährung) bewährt und die Akzeptanz aller Beteiligten gefunden.

- Ebenfalls klargestellt werden muss die Begriffsdefinition der „Leasing-Objektgesellschaft“. Für dieses spezielle Instrument zur Realisierung großvolumiger Leasing-Investitionen sieht der Entwurf grundsätzlich eine sachgerechte Sonderregelung vor. Dabei findet die Beaufsichtigung aus Gründen der Effizienz und der Verwaltungsökonomie nicht unmittelbar auf der Ebene der einzelnen Objektgesellschaft statt, sondern indirekt über das verwaltende operative Unternehmen. Die derzeit vorgesehene Begriffsdefinition gibt jedoch Anlass zu der Sorge, dass ein großer Teil der schätzungsweise 7.000 bis 10.000 existierenden Leasing-Objektgesellschaften gegen die Intention des Gesetzgebers nicht von der Sonderregelung erfasst wird. Dies würde sowohl die betroffenen Leasing-Unternehmen als auch die Aufsichtsbehörden vor unlösbare Probleme stellen.
- Besonders problematisch erscheint uns die Voraussetzung, dass Finanzdienstleistungsinstitute nur dann in den Anwendungsbereich der Gewerbesteuererleichterung gelangen, wenn sie „nachweislich ausschließlich“ die begünstigten Finanzdienstleistungen erbringen. Die Ausschließlichkeitsvoraussetzung für Finanzdienstleistungsinstitute ist äußerst streitanfällig und birgt für die betroffenen Institute ein nicht zu verantwortendes Steuerrisiko. Bereits bei einem einzigen von der Betriebsprüfung nachträglich nicht als Finanzdienstleistung anerkannten Geschäftsvorfall wäre die Gewerbesteuererleichterung für das gesamte Unternehmen in Gefahr („Fallbeil-Effekt“). Bei Kreditinstituten wird vernünftigerweise lediglich ein „Überwiegen“ (> 50 %) der begünstigten Tätigkeit verlangt. Deshalb wäre es nur sachgerecht, auch für Finanzdienstleistungsinstitute in analoger Anwendung der Vorschrift für Kreditinstitute lediglich ein „Überwiegen“ der Finanzdienstleistungsgeschäfte gegenüber „anderen“ Geschäften vorzusetzen.

Eine abschließende Beurteilung der praktischen Auswirkungen der Leasing-Aufsicht wird uns erst nach deren Konkretisierung im Vollzug durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) möglich sein. Hier wird es entscheidend darauf ankommen, dass den Besonderheiten des Leasing-Geschäfts und vor allem seiner gegenüber dem Kreditgeschäft wesentlich günstigeren Risikosituation angemessen Rechnung getragen wird. In erster Linie betrifft dies die Ausgestaltung der organisatorischen Pflichten nach § 25a KWG. Wir vertrauen diesbezüglich auf Zusagen aus dem BMF, das einen maßvollen Verwaltungsvollzug in Aussicht gestellt hat.

Unter dieser Prämisse und bei Berücksichtigung der angesprochenen Änderungen gehen wir davon aus, dass das Gesetzesvorhaben unter den Mitgliedern unseres Verbandes breite Akzeptanz finden wird. Wir können indessen nicht ausschließen, dass einzelne Betroffene aufgrund individueller Gegebenheiten zu einer anderen Bewertung gelangen werden.



Einschränkung der erweiterten Gewerbeertragskürzung für Grundstücksunternehmen

Die so genannte erweiterte Gewerbeertragskürzung für Grundstücksunternehmen (§ 9 Nr. 1 S. 2 ff. GewStG) hat die Aufgabe, vermögensverwaltende Gesellschaften, die lediglich aufgrund ihrer Rechtsform gewerbsteuerpflichtig sind, vor einer Benachteiligung gegenüber anderen vermögensverwaltenden Gesellschaften zu schützen. Diese Schutzvorschrift soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf erheblich eingeschränkt werden. Das erklärte Ziel ist dabei, steuerliche Gestaltungen bei Grundstücksunternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft zu verhindern.

Dieses Regelungsvorhaben widerspricht der Besteuerungssystematik und führt zu einer ungerechtfertigten steuerlichen Benachteiligung von Gesellschafterfinanzierungen. Dabei besteht für zusätzliche Missbrauchsverhinderungsvorschriften u. E. kein Bedarf, da der Gesetzeszweck der erweiterten Gewerbeertragskürzung bereits durch die vorhandenen restriktiven Anwendungsvoraussetzungen hinreichend geschützt wird. Das ganze Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen steuerlichen Verwerfungen zeigt der Umstand, dass eine von Gesellschaftern gewährte Finanzierung eines Grundstücksunternehmens bei diesem zukünftig eine mehr als viermal (!) so hohe Gewerbesteuerbelastung auslösen würde wie eine herkömmliche Fremdfinanzierung.

Wir bitten deshalb dringend darum, auf die vorgesehene Einschränkung der erweiterten Kürzung zu verzichten. Das Vorhaben setzt steuersystematisch an der falschen Stelle an und schießt hinsichtlich seiner Rechtsfolgen weit über das Ziel hinaus. Hilfsweise wäre zumindest eine Übergangsregelung erforderlich, durch die bestehende Grundstücksgesellschaften von einer Anwendung der Neuregelung verschont werden. Die Finanzierungsstrukturen der betroffenen Grundstücksgesellschaften sind naturgemäß langfristig angelegt. Abgesehen von den Restriktionen des Kapitalmarkts können sie schon deshalb nicht oder nur unter Inkaufnahme unverhältnismäßig hoher Kosten an die neue Rechtslage angepasst werden.

Für weitere Einzelheiten zu den beiden angesprochenen Themenkomplexen und Änderungsvorschlägen im Detail dürfen wir noch einmal auf die Anlagen verweisen.

Wir hoffen, unsere Anmerkungen finden Berücksichtigung, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.

Reinhard Gödel
Präsident

Friedhelm Westebbe
Hauptgeschäftsführer

Anlagen



Entwurf Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Änderung der Steuervergünstigung des § 19 GewStDV und

Aufsicht über Leasing- und Factoringunternehmen

1. Generelle Anmerkungen

Wir begrüßen es sehr, dass es mit dem vorliegenden Regelungsansatz gelungen ist, die Anliegen von Leasing-Gebern und Leasing-Nehmern mit denen von Politik und Verwaltung in Einklang zu bringen. Durch die Einbeziehung des Leasing in die Sonderregelung des § 19 GewStDV werden grundsätzlich die Wettbewerbsnachteile beseitigt, die im Zuge der Unternehmensteuerreform durch die gewerbesteuerliche Doppelbelastung von Leasing-Investitionen beim Leasing-Geber und beim Leasing-Nehmer entstanden sind. Die im Gegenzug vorgesehene Unterstellung unter die Aufsicht für Finanzdienstleistungsinstitute bedeutet für die Leasing-Branche eine erhebliche Belastung. Der jetzt vorgesehene pragmatische Regelungsansatz bietet jedoch grundsätzlich die Chance auf eine Lösung, bei der die Lasten der Aufsicht beherrschbar bleiben.

Die jetzt vorgesehene Ausgestaltung der Leasing-Aufsicht halten wir insgesamt für einen pragmatischen Ansatz, der jedoch noch einiger Klarstellungen im Detail bedarf (siehe 2.). Ein bedeutender Teil der auf der Grundlage des 2. BMF-Berichts identifizierten Problemfelder wird durch den Entwurf abgemildert oder beseitigt. An erster Stelle ist in diesem Zusammenhang das Vorhaben zu nennen, Leasing-Objektgesellschaften nicht direkt, sondern über die sie verwaltenden operativen Unternehmen zu beaufsichtigen. Dadurch wird den Besonderheiten dieses speziellen Instruments zur Realisierung großer Leasing-Investitionen Rechnung getragen. Auch der Verzicht auf die Abgabe von Monatsmeldungen, die Einrichtung einer eigenen Kostenumlagegruppe für Leasing- und Factoring-Unternehmen und die Übergangsregelung zur Zulassung bereits bestehender Unternehmen sind uneingeschränkt zu begrüßen.

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratielasten hätten wir uns einen Verzicht auf die Einbeziehung in das Millionenkredit-Meldeverfahren nach § 14 KWG gewünscht. Ferner besteht hinsichtlich der organisatorischen Pflichten nach § 25a KWG nach wie vor eine gewisse Verunsicherung über die Auswirkungen auf die Leasing-Praxis. Wir vertrauen diesbezüglich jedoch auf Zusagen aus dem BMF, das einen maßvollen, den besonderen Gegebenheiten des Leasing-Geschäfts Rechnung tragenden Verwaltungsvollzug durch die BaFin in Aussicht gestellt hat.

2. Anmerkungen im Detail

Die nachfolgenden Anmerkungen betreffen verschiedene Regelungen im Detail. Die angeregten Korrekturen sollen im Wesentlichen der Klarstellung und der besseren Handhabbarkeit in der Praxis dienen. Sie bedeuten keinen elementaren Eingriff in das Regelungskonzept, sind jedoch entscheidend für dessen „Funktionieren“ in der Praxis.



2.1 Begriff des „Finanzierungsleasing“

Die Beaufsichtigung und die Gewerbesteuererleichterung sollen sich nach dem Entwurf auf das „Finanzierungsleasing“ erstrecken. Nach der Entwurfsbegründung sind damit Leasing-Verträge gemeint, *„bei denen die Finanzierungsfunktion im Vordergrund steht“*. Davon abzugrenzen sind Verträge, *„bei denen schwerpunktmäßig, wenngleich nicht ausschließlich, die entgeltliche befristete Gebrauchsüberlassung charakteristisch ist“*.

Nach unserem Verständnis deckt sich der Begriff des „Finanzierungsleasing“ inhaltlich mit dem bisherigen aufsichtsrechtlichen Leasing-Begriff des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KWG, der in dem Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BaKred) vom 10.3.1999 konkretisiert wird. Denn auch das BaKred-Schreiben stellt entscheidend auf die Finanzierungsfunktion des Leasing ab, die anhand zahlreicher Kriterien und Indikatoren operationalisiert wird.

Die Heranziehung dieses aufsichtsrechtlichen Leasing-Begriffs ist sachgerecht, da er sich in der Praxis seit langem zur trennscharfen Abgrenzung des Leasing gegenüber anderen Gebrauchsüberlassungen (Vermietung, Lizenzgewährung) bewährt und die Akzeptanz aller Beteiligten gefunden hat. Er deckt sich ferner mit den in der Leasing-Branche gebräuchlichen Geschäftsmodellen, die am Markt mit Kreditfinanzierungen konkurrieren und deshalb aus Wettbewerbsgründen einer Einbeziehung in § 19 GewStDV bedürfen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Zweifelsfragen sollte die alleinige Maßgeblichkeit des besagten aufsichtsrechtlichen Leasing-Begriffs in der Begründung zu dem Gesetzentwurf noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Zudem sollte vermieden werden, dass mit „Finanzierungsleasing“ (Finanzdienstleistungsinstitut nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG-E) und „Leasing“ (Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KWG) zukünftig zwei verschiedene Leasing-Begriffe im KWG verwendet werden. Deshalb schlagen wir vor, die u. E. entbehrlich gewordene Vorschrift des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KWG zu streichen.

Eine weitere Klarstellung erscheint uns im Hinblick auf die angestrebte Behandlung von Leasing-Objektgesellschaften erforderlich. Nach dem Zweck der Regelung und ausweislich der Entwurfsbegründung sollen nicht die Objektgesellschaften selbst, sondern diejenigen Unternehmen von der Aufsicht erfasst werden, die verwaltend tätig sind und wirtschaftlich hinter dem Geschäft der Objektgesellschaften stehen. Es wird also zutreffenderweise auf das tatsächliche Verwaltungshandeln abgestellt. Vor diesem Hintergrund sollte klargestellt werden, dass auch dann ein Finanzdienstleistungsinstitut i. S. von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG-E vorliegt, wenn ein Unternehmen „lediglich“ diese tatsächliche Verwaltung von Leasing-Objektgesellschaften übernimmt, ohne selbst Finanzierungsleasingverträge als Leasing-Geber abzuschließen.

Zusammenfassend schlagen wir vor,

- in die Gesetzesbegründung einen Hinweis auf die alleinige Verbindlichkeit des bisherigen aufsichtsrechtlichen Leasing-Begriffs aufzunehmen;



- die entbehrlich gewordene Vorschrift des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KWG zu streichen und
- § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG wie folgt zu formulieren:
 10. *der Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber oder die tatsächliche Verwaltung von Leasing-Objektgesellschaften im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nr. 17 (Finanzierungsleasing).*

2.2 Begriff der „Leasing-Objektgesellschaft“

Wie oben bereits angesprochen, halten wir die vorgesehene Behandlung von Leasing-Objektgesellschaften insgesamt für sachgerecht. Lediglich die Begriffsdefinition der Leasing-Objektgesellschaft in § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 17 KWG-E bedarf noch einer Präzisierung. Der Mechanismus einer „lenkend“ formulierten Ausnahmeregelung, der sicherstellt, dass entweder die Leasing-Objektgesellschaft oder das diese verwaltende operative Unternehmen der Aufsicht unterliegt (vgl. Entwurfsbegründung zu § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 17 KWG-E), bleibt davon unberührt.

Für eine Leasing-Objektgesellschaft wird nach derzeitigem Entwurfsstand u. a. vorausgesetzt, dass sie „*nur ... für ein einzelnes Leasingobjekt tätig*“ wird. Dies kann zu Auslegungsproblemen führen, z. B. wenn das Steuerrecht zivilrechtliche Einheiten in mehrere Wirtschaftsgüter „zerlegt“. In der Praxis können Leasing-Geschäfte unter Einschaltung von Objektgesellschaften deshalb auch mehrere Leasing-Objekte umfassen, die dem Betrachter jedoch als Einheit erscheinen. So kann sich ein Leasing-Verhältnis beispielsweise auf ein Hochregallager (Betriebsvorrichtung) mit angegliedertem Betriebsgebäude erstrecken. Besser geeignet erscheint uns vor diesem Hintergrund das Kriterium, dass die Leasing-Objektgesellschaft nur für einen einzelnen Leasing-Nehmer tätig wird. Dies schließt auch den Fall ein, dass mehrere rechtlich selbständige Leasing-Nehmer miteinander im Konzernverbund stehen.

Der Entwurf setzt ferner voraus, dass Leasing-Objektgesellschaften „*keine eigenen geschäftspolitischen Entscheidungen treffen*“. Dies könnte u. U. dahingehend missverstanden werden, dass die Objektgesellschaft Tochterunternehmen einer Konzernmutter im Sinne § 290 HGB sein muss. Durch die Formulierung „*Mutterunternehmen*“ in der Entwurfsbegründung zu § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV wird dieses Missverständnis noch befördert. Der Grundsatz aus der Entwurfsbegründung, wonach eine gesonderte Beaufsichtigung von Leasing-Objektgesellschaften weder praktikabel noch erforderlich ist und statt dessen die hinter dem Geschäft der Objektgesellschaft stehenden, verwaltend tätigen operativen Unternehmen erfasst werden sollten, gilt jedoch völlig unabhängig von der Frage des Konzernverbunds.

Ein Großteil der 7.000 bis 10.000 Leasing-Objektgesellschaften steht nicht im Konzernverbund mit dem verwaltenden operativen Unternehmen, nicht zuletzt weil sie mit dem Ziel einer Haftungsseparierung gegründet wurden. Wenn diese Objektgesellschaften nicht von § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 17 KWG erfasst würden und deshalb jeweils separat zu beaufsichtigen wären, würden sowohl die arrangierenden Leasing-Unternehmen als auch die Aufsichtsbehörden vor unlösbare Probleme gestellt. Deshalb sollte definitorisch besser darauf abgestellt werden, dass die laufenden Geschäft-



te der Leasing-Objektgesellschaft von einem zugelassenen Finanzierungsleasing-Institut mit Sitz in der Gemeinschaft besorgt werden. Dadurch wäre sichergestellt, dass sowohl konzernverbundene als auch nicht konzernverbundene Leasing-Objektgesellschaften unter die Regelung fallen.

Zusammenfassend schlagen wir folgende Formulierung des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 17 KWG vor:

„Unternehmen, die als einzige Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 das Finanzierungsleasing betreiben, falls sie nur als Leasing-Objektgesellschaft für einen einzelnen Leasing-Nehmer tätig werden und ihre laufenden Geschäfte von einem Institut mit Sitz in der Gemeinschaft besorgt werden, das nach dem Recht des Herkunftsstaates zum Betrieb des Finanzierungsleasing zugelassen ist.“

2.3 Ausschließlichkeitsvoraussetzung in § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV-E

Nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV-E kommen Leasing-Unternehmen und andere Finanzdienstleistungsinstitute nur dann in den Anwendungsbereich der Gewerbesteuererleichterung, wenn sie „nachweislich ausschließlich“ Finanzdienstleistungen i. S. des § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG erbringen. Diese Ausschließlichkeitsvoraussetzung halten wir für äußerst streitanfällig und problematisch. Sollte auch nur einem einzigen Geschäftsvorfall eines Finanzdienstleistungsinstituts in der Betriebsprüfung nachträglich die Anerkennung als Finanzdienstleistung verweigert werden, so wäre dadurch für das gesamte Unternehmen die Gewerbesteuererleichterung gefährdet („Fallbeil-Effekt“).

Die Ausschließlichkeitsvoraussetzung für Finanzdienstleistungsinstitute ist auch deshalb unverständlich, weil sie für Kreditinstitute nicht verlangt wird. Nach § 19 Abs. 2 GewStDV reicht es bei Kreditinstituten aus, wenn die Bankgeschäfte im Jahresdurchschnitt die anderen Geschäfte *überwiegen* (> 50 %). Angesichts dessen ist es nur sachgerecht, auch für Finanzdienstleistungsinstitute lediglich ein „Überwiegen“ der Finanzdienstleistungsgeschäfte gegenüber „anderen“ Geschäften vorauszusetzen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den von Leasing-Unternehmen typischerweise getätigten „anderen“ Geschäften in der Regel um ergänzende Dienstleistungen rund um das Leasing-Objekt handelt, wie etwa Wartung und Service im Kfz- oder IT-Leasing. Diese Dienstleistungen tragen zwar z. T. erheblich zum Umsatz von Leasing-Unternehmen bei, lösen bei diesen jedoch kaum zusätzlichen Finanzierungsbedarf bzw. Zinsaufwand aus. Es geht uns also mit unserem Anliegen nicht um eine Ausweitung des Begünstigungsbereichs von § 19 GewStDV, sondern lediglich um die Handhabbarkeit der Regelung in der Praxis. Eine vom BMF ins Gespräch gebrachte Trennung der begünstigten und der „anderen“ Aktivitäten in verschiedene Gesellschaften wäre aus praktischen Gründen oftmals unmöglich oder zumindest mit unverhältnismäßig hohen Administrationskosten verbunden.

Es sollte ferner im Gesetz klargestellt werden, dass Finanzdienstleistungen auch dazu betriebsnotwendige Hilfsgeschäfte umfassen, welche die Anwendung des § 19 GewStDV nicht tangieren. Beim Leasing beispielsweise ist es unabdingbar, dass das



Leasing-Objekt nach dem Ende der Leasing-Laufzeit veräußert wird (entweder an den Leasing-Nehmer oder an Dritte).

Konkret schlagen wir folgende Formulierung des § 19 Abs. 3 Nr. 4 GewStDV vor:

„4. für Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a des Gesetzes über das Kreditwesen, die mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 Nr. 17 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegen, und die nachweislich den überwiegenden Teil ihrer Umsätze des Wirtschaftsjahres aus Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen oder dazu betriebsnotwendigen Hilfsgeschäften erzielen.“

3. Fazit

Wir sind zuversichtlich, dass die angesprochenen geringfügigen aber gleichwohl wichtigen Detailänderungen verwirklicht werden können. Unter dieser Prämisse gehen wir davon aus, dass das Gesetzesvorhaben unter den Mitgliedern unseres Verbandes breite Akzeptanz finden wird, da die Lasten der Aufsicht beherrschbar bleiben und in einem akzeptablen Verhältnis zum Nutzen der aus Wettbewerbsgründen unverzichtbaren Gewerbesteuererleichterung stehen. Dies schließt nicht aus, dass sich für einzelne Betroffene individuell eine andere Bewertung ergibt.



Anlage 2 zur Stellungnahme vom 2. Oktober 2008

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009)“ – Drucksache 16/10189

hier: Geplante Einschränkung der erweiterten Gewerbeertragskürzung für Grundstücksunternehmen (§ 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a GewStG-E)

1. Regelungsvorhaben

Nach der geplanten neuen Vorschrift soll die so genannte erweiterte Gewerbeertragskürzung für Grundstücksunternehmen nicht mehr gewährt werden, soweit der Gewerbeertrag Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG enthält, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehn oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, mit Ausnahme der Überlassung von Grundbesitz, bezogen hat. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen damit steuerliche Gestaltungen im Zusammenhang mit der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft verhindert werden.

2. Bewertung

Kein Regelungsbedarf angesichts bestehender Missbrauchsverhinderungsvorschriften

Die erweiterte Kürzung soll sicherstellen, dass vermögensverwaltende Gesellschaften, die allein aufgrund ihrer Rechtsform gewerbesteuerpflichtig sind, gegenüber anderen lediglich vermögensverwaltend tätigen Steuerpflichtigen nicht benachteiligt werden. Durch die bestehenden Missbrauchsverhinderungsvorschriften des § 9 Nr. 1 GewStG wird dieser Gesetzeszweck bereits hinreichend geschützt.

So kommen nur diejenigen Gewerbeerträge in den Genuss der erweiterten Kürzung, die auf die Verwaltung eigenen Grundbesitzes entfallen. Nur eine originär mit der Anschaffung oder Herstellung dieses Grundbesitzes verbundene Gesellschafterfinanzierung kann damit überhaupt in den Anwendungsbereich des § 9 Nr. 1 Sätze 2 ff. GewStG gelangen. Wird eine Gesellschafterfinanzierung beispielsweise zur Erzielung von sonstigen Kapitaleinkünften verwendet, so ist die Kürzung schon bisher insoweit ausgeschlossen. Ein Einsatz zur Begründung gewerblicher Einkünfte würde sogar die gesamte erweiterte Kürzung unmöglich machen. Gewerbsteuerliche Gestaltungsspielräume sind also insoweit nicht gegeben.

Vorhaben widerspricht der Steuersystematik

Dass die geplante Änderung der Steuersystematik widerspricht, zeigt sich exemplarisch anhand der Behandlung von Gesellschafterdarlehn:

Die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG führt bei der Hingabe von Darlehn eines Gesellschafters an „seine“ Gesellschaft dazu, dass in der steuerlichen Gesamtbilanz (Steuerbilanz der Gesellschaft zzgl. Sonderbilanz) eine Erhöhung des Gesamtkapitalkontos des Gläubiger-Mitunternehmers stattfindet. Insoweit erfolgt ein



Ausweis als Eigenkapital (vgl. BFH vom 5.6.2003, BStBl. 2003 II, S. 871). Der Gesellschafter, der einer Personengesellschaft ein Darlehn überlässt, soll also ebenso behandelt werden wie ein Gesellschafter, der Eigenkapital einlegt. Die von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG fingierte Überlassung von Eigenkapital gäbe indessen keinerlei Anlass zur Annahme einer „unbilligen Steuergestaltung“, die einen schwerwiegenden Eingriff in die erweiterte Kürzung rechtfertigen würde.

Die geplante Einführung des neuen § 9 Nr. 1 Satz 2 Ziff. 1a GewStG würde demnach zu einem unsystematischen Auseinanderfallen der ertragsteuerlich einheitlichen Betrachtungsweise führen, wenn an die Überlassung von Gesellschafterdarlehn andere gewerbsteuerliche Konsequenzen geknüpft werden als an die Bereitstellung von Eigenkapital.

Ungerechtfertigte Benachteiligung von Gesellschafterfinanzierungen

Der Wegfall der erweiterten Kürzungsmöglichkeit für an Gesellschafter gezahlte Darlehenszinsen würde dazu führen, dass diese Zinsen als Gewinnbestandteil nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG in vollem Umfang als Gewerbeertrag zu erfassen sind. Bei einer gewissermaßen als „Benchmark“ zu betrachtenden konventionellen Fremdfinanzierung ohne erweiterte Kürzung stellen die gezahlten Darlehenszinsen demgegenüber Entgelte für Schulden im Sinne des § 8 Nr. 1a GewStG dar, die bei der Ermittlung des Gewerbeertrages nach Abzug des Freibetrages von 100.000 € lediglich zu 25 % hinzugerechnet werden.

Es ist nicht einzusehen, weshalb die Gesellschafterfinanzierung bei einem Grundstücksunternehmen mit einer mehr als viermal so hohen Gewerbsteuerbelastung wie bei einer herkömmlichen Fremdfinanzierung „bestraft“ werden soll. Die ursprüngliche gesetzgeberische Zielsetzung der erweiterten Kürzung, vermögensverwaltende Grundstücksgesellschaften von gewerbsteuerlichen Nachteilen freizuhalten, würde damit ad absurdum geführt.

Doppelbesteuerungsproblematik bei Miet- und Leasing-Verträgen

Seit 1.1.2008 unterliegt der Finanzierungsanteil von Miet- und Leasing-Raten der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG. Wenn zusätzlich die Refinanzierungskosten des Vermieters bzw. Leasing-Gebers mit Gewerbesteuer belastet werden, kommt es zu einer Doppelbesteuerung. Bei Grundbesitzunternehmen tritt diese Problematik derzeit nicht auf, soweit die erweiterte Kürzung zur Anwendung gelangt.

Mit der Einschränkung der erweiterten Gewerbeertragskürzung wird die Doppelbesteuerungsproblematik grundsätzlich verschärft. Dies steht im Widerspruch zu der von den Fraktionen CDU/CSU und SPD vorgeschlagenen Einbeziehung des Leasing in den Anwendungsbereich des § 19 GewStDV, mit der die Doppelbesteuerung im Bereich des Leasing gerade beseitigt werden soll. Die betroffenen Gesellschafterfinanzierungen werden von § 19 GewStDV prinzipiell nicht erfasst.



3. *Petition*

Wir bitten dringend darum, auf die vorgesehene Einschränkung der erweiterten Kürzung zu verzichten. Abgesehen davon, dass die potenziellen Anwendungsfälle des geplanten § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a GewStG-E in aller Regel keine unbilligen Gestaltungen darstellen, setzt das Änderungsvorhaben steuersystematisch an der falschen Stelle an und schießt hinsichtlich seiner Rechtsfolgen weit über das Ziel hinaus.

Hilfsweise wäre zumindest eine Übergangsregelung erforderlich, durch die bestehende Grundstücksgesellschaften von einer Anwendung der Neuregelung verschont werden. Die Finanzierungsstrukturen der betroffenen Grundstücksgesellschaften sind naturgemäß langfristig angelegt. Abgesehen von den Restriktionen der Finanzmärkte können sie schon deshalb nicht oder nur unter Inkaufnahme unverhältnismäßig hoher Kosten an die neue Rechtslage angepasst werden.